

**Vernehmung vor dem nächsten Richter.**

## § 114c

(1) Kann der Angeschuldigte nicht spätestens am Tage nach der Ergreifung vor den zuständigen Richter gestellt werden, so ist er auf sein Verlangen unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem nächsten Amtsrichter vorzuführen.

(2) § 114b Abs. 2, 3 gilt entsprechend.

(3) Ergibt sich bei der Vernehmung, daß der Haftbefehl aufgehoben oder der Ergriffene nicht die in dem Haftbefehle bezeichnete Person ist, so ist der Ergriffene freizulassen.

**Mündliche Verhandlung.**

## § 114d

*(nicht mehr anwendbar)*

Anm.i Durch Art. V Ziff. 1 und 2 des Ges. zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934 (RGBl. I S. 344) waren der § 115a neu gefaßt und die §§ 114d, 115 Satz 2, 115b, 115c, 115d, 124 Abs. 4 gestrichen worden. Das Ges. vom 24. April 1934 ist durch Art. I Ziffer 1 c des KRG. Nr. 1 vom 20. September 1945 ersatzlos aufgehoben worden. Vgl. aber Art. 136 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik; danach hat der Richter, der die Untersuchungshaft angeordnet hat, „in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob ihre Fortdauer gerechtfertigt ist“.

**Rechtsmittelbelehrung.**

## § 115

Bei der Bekanntmachung des Haftbefehls ist der Angeschuldigte darauf hinzuweisen, daß er gegen den Haftbefehl Beschwerde einlegen kann.

Anm.i Vgl. Anm. zu § 114d.

**Haftprüfungsverfahren und mündliche Verhandlung**

## § 115a bis 115d

*(nicht mehr anwendbar)*

Anm.i Vgl. Anm. zu § 114d.